

Freie Universität  Berlin

Sozialleistungen für Arbeitslose und die Anrechnung von Partnereinkommen in Europa

Die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Frankreich, Spanien, Dänemark und Großbritannien

Berlin, April 2007

Autorin:
Eva Katharina Sarter

Working Paper Nr. 4 in der Reihe:

Working Papers des Projekts „Ernährermodell“

Fassung: April 2007

FB Politik- und Sozialwissenschaften der FU Berlin, Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft

URL dieses Papers: <http://userpage.fu-berlin.de/~ermodell/papers.html>

IMPRESSUM

Herausgeberin und Projektleiterin: PD Dr. Sabine Berghahn
Das Forschungsprojekt "Ernährermodell" wurde von der Hans-Böckler-Stiftung gefördert und ist angesiedelt am Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft der FU Berlin
Projektzeitraum: 1. Juni 2004 - 31. Mai 2006

Freie Universität Berlin
Otto-Suhr-Institut für Politikwissenschaft
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften
Projekt „Ernährermodell“
Innestr. 22
14195 Berlin
Tel.: 030/ 838-57030, 030/ 838-52984
berghahn@zedat.fu-berlin.de,
prostock@zedat.fu-berlin.de,
ermodell@zedat.fu-berlin.de

Sozialleistungen für Arbeitslose und die Anrechnung von Partnereinkommen in Europa. Die soziale Sicherung bei Arbeitslosigkeit in Frankreich, Spanien, Dänemark und Großbritannien

Von Eva Katharina Sarter

Weltweit leben rund 53% der Bevölkerung in Ländern, in denen staatliche Absicherungssysteme gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit existieren (vgl. Vroman, 2005: 3). Die Existenz derartiger Absicherungssysteme konstatierte Wayne Vroman (2004: 2) für 65 der 150 Länder mit einer Einwohnerzahl von mindestens einer Million Menschen. Über die ganze Welt verstreut finden sich Länder, in denen Programme der Arbeitslosigkeitskompensation existieren. Lediglich in Zentralamerika und der Karibik verfügt kein einziges Land über eine staatliche Absicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Trotz der quasi weltweiten Verbreitung ist allerdings festzustellen, dass 46 der von Vroman genannten 65 Länder sich im selben geographischen Raum befinden. Es handelt sich um die Staaten der OECD, um Ost- und Zentraleuropa sowie das Gebiet der ehemaligen Sowjetunion. Hier existieren quasi ausnahmslos in allen Staaten Programme der Arbeitslosigkeitskompensation (einzige Ausnahmen sind Kasachstan und Tadzikistan) (vgl. Vroman, 2005: 2f.).

Aus der weltweiten Verbreitung von Systemen der Absicherung gegen Arbeitslosigkeit sollte jedoch keinesfalls geschlossen werden, dass es sich um ähnlich oder gleich gelagerte Absicherungssysteme handelt. Vielmehr zeichnen sich Absicherungssysteme gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit durch eine große Diversität in Logik und Ausgestaltung aus. So fallen hierunter neben Arbeitslosenversicherungen und Arbeitslosenunterstützung auch Abfindungszahlungen sowie öffentliche Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen (public works) (vgl. Vodopivec, 2004: 7). Aus dieser Fülle werden im Folgenden Arbeitslosenversicherungs- und Arbeitslosenunterstützungssysteme betrachtet. Deren Ausgestaltung in verschiedenen europäischen Ländern, namentlich in Frankreich, Dänemark, Spanien und Großbritannien, soll untersucht und verglichen werden. Hierzu werden die einzelnen Systeme der *Arbeitslosenversicherung* (Kap. 1) sowie der *Unterstützungsleistungen* (Kap. 2) im einzelnen dargestellt werden. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf eine etwaige Anrechnung von Partnereinkommen und die Art und Weise, in der sie erfolgt, gelegt. Um den Vergleich abzurunden, werden Systeme der *Mindestsicherung* (Kap. 3) – ebenfalls unter Beachtung der Anrechnung von Partnereinkommen – in den genannten Ländern kurz betrachtet. Kapitel 4 widmet sich den zu beobachtenden Geschlechterdifferenzen bei Arbeitslosigkeit. Hier werden auch die Geschlechterrelationen – insbesondere des britischen Systems – dargestellt werden. Abschließend erfolgt ein Vergleich der einzelnen Systeme, in dem gemeinsame Tendenzen, aber auch Differenzen untersucht werden.

1 Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung stellt nicht nur das Modell zur Absicherung gegen Arbeitslosigkeit dar, das in Industrieländern am weitesten verbreitet ist, sondern ist zugleich dasjenige, das über die reichste Tradition verfügt (vgl. Vodopivec, 2004: 25ff.).

Arbeitslosenversicherungssysteme weisen global einige gemeinsame Trends in ihrer Ausgestaltung auf: So sind sie fast durchgängig obligatorisch. Zahlungsansprüche resultieren aus vorangegangenen Beitragszahlungen, die durch Arbeitnehmer, Arbeitgeber oder beide (je nach nationalstaatlicher Regelung) geleistet wurden. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit ist in der Regel eine Grundbedingung der Zahlung oder begründet den Zeitpunkt, ab dem Zahlungen erfolgen. Meistens ist die Zahlung an Bedingungen geknüpft; diese beinhalten zumeist, dass der/die BewerberIn arbeitsfähig und arbeitswillig ist und sich bemüht, eine neue Arbeit zu finden. Zur Einhaltung und Durchsetzung sind Sanktionsmöglichkeiten (zumeist temporäre oder permanente Einschränkung der Zahlung) vorgesehen (vgl. Vodopivec, 2004: 29f.).

Neben diesen Ähnlichkeiten in Grundprinzipien und Ausgestaltung zeigen sich auch in der Regelung der Zahlungen im internationalen Vergleich Trends: So sind Zahlungen der Arbeitslosenversicherung in den meisten Fällen zeitlich begrenzte, auf dem vorangegangenen Arbeitsentgelt anteilig basierende Leistungen, die sich zwischen 40% und 75% des vorangegangenen Arbeitsentgelts bewegen. (Ausnahmen existieren in einigen Ländern, wo Zahlungen als *flat rate* geleistet werden.) Oft nimmt die Höhe der Leistung mit der Zeit ab (vgl. Vodopivec, 2004: 30).

Wie bereits dieser kurze Abriss internationaler Trends illustriert, zeigt sich im internationalen Vergleich eine große Vielfalt an Ausgestaltungsmöglichkeiten. Gilt dies auch für den Vergleich europäischer Länder oder zeigt sich hier eine größere Nähe der nationalstaatlichen Systeme zueinander?

1.1 Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherungssysteme in Frankreich, Spanien, Dänemark und Großbritannien

1.1.1 Frankreich

Frankreich verfügt über ein obligatorisches Sozialversicherungssystem zur Absicherung gegen Arbeitslosigkeit, finanziert durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern (vgl. Werner/Winkler, 2004: 21). Der Anteil dieser beiden Seiten ist jedoch nicht paritätisch; die Arbeitgeber steuern einen größeren Anteil bei als die Arbeitnehmer (vgl. Werner/Winkler, 2004: 10).

Im Falle unfreiwilliger Arbeitslosigkeit (keine freiwillige Aufgabe des Arbeitsplatzes ohne gesetzlich anerkannten Grund), bei gleichzeitiger Arbeitsfähigkeit, aktiver Arbeitssuche sowie

einer entsprechenden Meldung als arbeitssuchend oder der Teilnahme an einer angeordneten Ausbildungsmaßnahme wird die *allocation d'aide de retour à l'emploi* (ARE) genannte Versicherungsleistung gezahlt (vgl. Missoc, 2006b: 1). Dies gilt jedoch nur, wenn das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht ist. Bei Erreichen des 60. Lebensjahres kann die ARE bezogen werden, falls noch keine ausreichende Versicherungsdauer für den vollen Satz von 50% der Altersrente vorliegt und eine Anwartschaft von 182 Tagen Versicherungsmitgliedschaft in den letzten 22 Monaten vor Beendigung des Arbeitsvertrages erfüllt ist.

Die ARE wird auf begrenzte Zeit gezahlt, die u.a. durch Alter und Versicherungsdauer des/der Beziehenden in der Arbeitslosenversicherung bestimmt ist (vgl. L'allocation d'aide au retour à l'emploi, 2006: 1). Die maximale Zahlungsdauer liegt zwischen vier und 60 Monaten (vgl. Unemployment France, 2004: 2). Die Höhe der Leistung bestimmt sich als Anteil eines sogenannten Tagesreferenzlohns; d.i. sie richtet sich bei Arbeitslosigkeit und Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem vorangegangenen Arbeitsentgelt (vgl. Missoc, 2006b: 1).

1.1.2 Spanien

Ebenso wie das französische ist das spanische Sozialversicherungssystem zur Absicherung des sozialen Risikos der Arbeitslosigkeit staatlich und obligatorisch. Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit wird die Versicherungsleistung *prestación por desempleo* dann gezahlt, wenn

- der/die AntragstellerIn zuvor über einen Zeitraum von mindestens 360 Tagen gearbeitet und Versicherungsbeiträge einbezahlt hat,
- das reguläre Renteneintrittsalter nicht überschritten ist,
- keine selbstständige Tätigkeit oder keine Vollzeitberufstätigkeit ausgeübt wird,
- keine mit dieser Leistung unvereinbare Sozialleistung bezogen wird und
- der/die AntragstellerIn arbeitslos gemeldet ist und eine *compromiso de actividad* genannte Übereinkunft zur Arbeitssuche unterzeichnet hat (vgl. INEM, 2006a: 1).

Die *prestación* kann für einen Zeitraum zwischen sechs und 18 Monaten bezogen werden. Ihre Höhe orientiert sich dabei am vorangegangenen Arbeitsentgelt. Dabei werden – unabhängig von Familienstand und familiärer Situation – in den ersten sechs Monaten 70% und danach 60% des Referenzgehaltes gezahlt (vgl. Missoc, 2006c: 4). Allerdings ist die Abhängigkeit der gezahlten Leistung vom vorangegangenen Arbeitsentgelt insofern eingeschränkt, als Mindest- bzw. Höchstgrenzen existieren. Die hier vorgenommene Grenzsetzung

ist jedoch nicht einheitlich; so wird differenziert nach Vorhandensein und – in Hinblick auf die Höchstgrenzen auch – Zahl unterhaltspflichtiger Kinder (vgl. INEM, 2006a: 1).

Es ist also festzuhalten, dass, obgleich die *prestación por desempleo* keine Anrechnung von Partnereinkommen und bei der Beitragshöhe keine Unterscheidung nach familiärer Situation vornimmt, diese dennoch – durch ihre Berücksichtigung bei Mindest- und Höchstgrenzen – in Betracht gezogen werden.

1.1.3 Großbritannien

Großbritannien verfügt, ähnlich wie Frankreich und Spanien, über ein sowohl staatliches als auch einheitliches System der sozialen Absicherung bei Arbeitslosigkeit. Das britische System besteht aus mehreren ineinandergreifenden Leistungssystemen und ist, obgleich Großbritannien als klassischer Vertreter des Beveridge-Modells gilt, in Hinsicht auf die Leistungslogiken zweigliedrig. So existieren einerseits Leistungen, die auf zuvor geleistete Sozialversicherungsbeiträge rekurrieren, andererseits aber auch bedürftigkeitsgeprüfte Leistungen. Diese finden sich unter dem gemeinsamen Dach der *Jobseeker's Allowance* (JSA).

Hierbei ist die *contribution based Jobseeker's Allowance* (JSA (C)) eine an Sozialabgaben gekoppelte Versicherungsleistung, die ein bestimmtes Maß an gezahlten Beiträgen als Anspruchsvoraussetzung setzt.

Generelle Anspruchsvoraussetzungen der JSA (C) – die auch für die einkommensunabhängige Form, JSA (IB) (s.u.) gelten – sind:

- Alter i.d.R. über 18 und unter 65 (Männer) bzw. 60 (Frauen) Jahre
- Arbeitslosigkeit oder eine Erwerbstätigkeit mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von unter 16 Wochenstunden
- Arbeitsfähigkeit
- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen
- aktive Arbeitssuche (vgl. JSA, 2005: 1)

Ansprüche auf Zahlungen der *contribution based JSA* resultieren aus vorangegangenen Beiträgen zur *National Insurance* (vgl. JSA, 2005: 2), wobei zur Generierung von Ansprüchen bestimmte Mindestzeiten und -beitragshöhen zu erzielen sind. Die *contribution based JSA* wird auf Basis der geleisteten Beiträge als *Pauschalleistung* gezahlt (vgl. Werner/Winkler, 2004: 13). Ihre Höhe differiert in Abhängigkeit vom Alter der Beantragenden (vgl. JSA, 2005: 2). So erhalten Sechzehn- bis Siebzehnjährige £ 33,85 pro Woche, und Personen, die

mindestens 25 Jahre alt sind, £ 56,20 in der Woche (vgl. JSA, 2005: 7). Die Höhe der Leistungen wird lediglich vom Alter bestimmt; es erfolgt keinerlei finanzielle Berücksichtigung von Ehestand oder Kindern (vgl. Patient UK, 2006:1). Hinsichtlich des Ehestandes ist anzumerken, dass weder die Höhe der gezahlten Leistungen (d.i. beispielsweise als Familienzulagen) noch ein eventuelles Partnereinkommen berücksichtigt wird. *JSA (C)* wird also unabhängig von den Lebensumständen der PartnerInnen an Personen ausgezahlt, die die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen (vgl. Department for Work and Pensions, 2002: 45). Die Bezugsdauer ist eingeschränkt; *JSA (C)* wird in aller Regel für sechs Monate gezahlt (vgl. Patient UK, 2006:1).

1.1.4 Dänemark

Während die bei Arbeitslosigkeit eintretenden Sozialversicherungssysteme Frankreichs und Spaniens sowohl staatlich als auch obligatorisch sind, existiert in Dänemark weder ein obligatorisches noch ein einheitliches Versicherungssystem gegen Arbeitslosigkeit. Arbeitslosenversicherung ist dort eine freiwillige Absicherung, die in privaten, den Gewerkschaften oder Berufsverbänden nahestehenden Organisationen erfolgt. Durch das Arbeitsministerium (Arbejdsministeriet) ist jedoch eine staatliche Aufsicht und Rahmensetzung (“government supervision, issues instructions for the administration of unemployment insurance”) (vgl. Werner/Winkler, 2004: 17) gegeben. Trotz der Freiwilligkeit der Arbeitslosenversicherung liegt die Versicherungsquote in Dänemark bei 90% (vgl. Werner/Winkler, 2004: 17).

Neben der Mitgliedschaft in einer Arbeitslosenversicherung sind weitere Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, um eine Leistung beziehen zu können. So müssen die EmpfängerInnen

- dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen,
- unfreiwillig arbeitslos sein,
- arbeitslos gemeldet sein,
- aktiv eine Arbeit suchen,
- in den vorangegangenen 3 Jahren mindestens 52 Wochen versicherungspflichtig beschäftigt gewesen und
- mindestens seit einem Jahr bei der Kasse versichert sein (vgl. Missoc, 2006a: 1).

Sofern diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, werden bis zu vier Jahre Leistungen gezahlt (vgl. Unemployment Denmark., 2004: 2). Ab dem ersten Jahr wird die aktive Teilnahme in Arbeitsmarktprogrammen, die der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dienen sollen, erwartet. Die Zahlung erfolgt in der Regel in Höhe von 90% des Referenzgehaltes, wobei es

allerdings durch einen Höchstbetrag eingegrenzt ist (2001 betrug diese 394 € in der Woche). Die Familiensituation der Versicherten hat hierbei keine Bedeutung. Auch werden keinerlei sonstige Zulagen gezahlt (vgl. Werner/Winkler, 2004: 18).

Während in Frankreich, Spanien und Großbritannien staatliche und zugleich obligatorische Absicherungssysteme gegen das Risiko Arbeitslosigkeit existieren, basiert das dänische System auf Freiwilligkeit, ist weder staatlich noch einheitlich, sondern unterliegt lediglich einer staatlichen Kontrolle. Damit ist das dänische System der Arbeitslosenversicherung sowohl im europäischen als auch im internationalen Vergleich eine Ausnahme. Denn Versicherungssysteme gegen Arbeitslosigkeit basieren in der Regel, wie Vodopivec (2004: 29) aufzeigt, auf Obligation.

2 Arbeitslosenunterstützungssysteme

Neben Arbeitslosenversicherungssystemen wie den soeben vorgestellten existieren weitere Möglichkeiten der Absicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit, so u. a. Systeme der Arbeitslosenunterstützung, die nicht als Versicherung konzipiert sind.

Unterstützungsmodelle existieren in einigen wenigen Ländern wie beispielsweise Australien und Neuseeland als eigenständige und von Versicherungen unabhängige Arbeitslosenunterstützungssysteme. In den meisten Ländern ist die Arbeitslosenunterstützung jedoch in Kombination mit und als Ergänzung zu Arbeitslosenversicherungen geregelt, als sich an Leistungen aus einer Arbeitslosenversicherung anschließende Arbeitslosenunterstützung. Als solche setzt sie nach dem Auslaufen der Berechtigung auf Zahlungen aus der Arbeitslosenversicherung ein oder tritt auf den Plan, falls kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht.

Diese Verfahren der Arbeitslosenunterstützung sind gedacht für Arbeitslose, die nicht über genügend finanzielle Ressourcen verfügen, um sich und ihre Familie zu unterhalten (vgl. Vodopivec, 2004: 36). Zumeist richten sie sich an zwei Gruppen von Personen: Erwerbslose, deren Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung ausgelaufen ist, sowie Erwerbslose, die aufgrund einer zu geringen Versicherungsdauer keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen erworben haben (vgl. Vodopivec, 2004: 36).

Ferner basieren Unterstützungsleistungen für Erwerbslose in der Regel auf der Bedürftigkeit, die im Rahmen einer Bedürftigkeitsprüfung ermittelt und überprüft werden soll. Diese Bedürftigkeitsprüfung gilt zumeist nicht nur dem/der AntragstellerIn, sondern bezieht die finanziellen Ressourcen des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin sowie anderer Mitglieder des Haushalts mit ein (vgl. Vodopivec, 2004: 36, 40).

Die Situation des jeweiligen Partners oder der Partnerin ist nicht nur im Hinblick auf die individuelle Situation der AntragstellerIn von Bedeutung. Mehrere Studien weisen darauf hin, dass sie auch für die Arbeitsmarktbeteiligung der PartnerInnen von Relevanz ist. So konstatierten bereits Christian Dustmann und John Micklewright (1992: 1), dass die Arbeitsmarktbeteiligung von mit arbeitslosen Männern verheirateten Frauen in vielen Ländern der OECD geringer ist als diejenige von Frauen, die mit erwerbstätigen Männern verheiratet sind. Mögliche Erklärungen hierfür beziehen sich auf die regionale Verteilung der Arbeitslosigkeit oder führen ins Feld, dass Männer, die einer höheren Wahrscheinlichkeit, arbeitslos zu werden, unterliegen, oftmals Frauen heiraten, die ebenfalls ein erhöhtes Risiko haben, ihre Arbeit zu verlieren. Dustmann und Micklewright (1992: 1) sehen eine auf der Haushaltssituation basierende Bedürftigkeitsprüfung als Erklärung. In einer von ihnen durchgeführten Untersuchung kommen sie zu dem Schluss, dass familienbasierte Bedürftigkeitsprüfung zumindestens ein Grund sein könnte. Wie Dustmann und Micklewright sieht auch Vodopivec einen Zusammenhang zwischen Bedürftigkeitsprüfung auf Familienbasis und dem Arbeitskräfteangebot einer Familie, den auch Studien der Situation in Polen und der Slowakei bestätigten (vgl. Vodopivec, 2004: 94).

Vroman (nach Vodopivec, 2004: 94) sieht die 1995 beschlossenen Änderungen des australischen Systems hin zu individualisierterer Arbeitslosenunterstützung zumindest zum Teil in dieser Verkettung begründet. So basierte die damalige Umgestaltung teilweise auf der Überlegung, dass eine familienbasierte bedürftigkeitsgeprüfte Unterstützungsleistung unter anderem dazu führt, dass sich die Bereitschaft der PartnerInnen, erwerbstätig zu sein bzw. zu werden, reduziert. Durch die vorgenommene Individualisierung sollten die Familienangehörigen der erwerbslosen Empfänger der Unterstützungsleistung – zum größten Teil in der Tat die Partnerinnen – zu erhöhter Erwerbstätigkeit ermutigt werden. Wenn dies auch nicht der einzige Grund war, so spielte diese Überlegung nach Vroman doch eine nicht zu unterschlagende Rolle bei der Umgestaltung des australischen Systems der Arbeitslosenunterstützung.

Solche nicht auf Versicherungsleistungen basierende Absicherungssysteme gegen Arbeitslosigkeit, die spezifisch das Risiko der ungewollten Erwerbslosigkeit absichern sollen, existieren bei weitem nicht in allen Ländern, die über ein Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit verfügen. So haben von den hier untersuchten Ländern lediglich Frankreich und Spanien nicht auf Versicherungsleistungen basierende Systeme der Arbeitslosenunterstützung. Diese schließen sich an die Versicherungsleistung an und bilden somit eine zweite Stufe der sozialen Absicherung bei Erwerbslosigkeit bevor eine Grundsicherung greift.

Dänemark und Großbritannien verfügen über keine der Grundsicherung vorgelagerte und zugleich der Versicherungsleistung nachgelagerte Erwerbslosensicherung. In Dänemark greift nach dem Auslaufen der Versicherungsleistung die Grundsicherung. Es handelt sich also um eine zweistufiges System. Allerdings ist hierbei anzumerken, dass die Bezugsdauer der däni-

schen Arbeitslosenversicherung überdurchschnittlich hoch ist. Somit ist der Übergang zu der Versicherungsleistung zur Grundsicherung trotz der Zweistufigkeit des Systems nicht rascher als etwa in Frankreich oder Spanien.

Großbritannien verfügt – ähnlich dem deutschen System - über zwei parallele Leistungen: JSA (IB) und Income Support. Diese unterschieden sich insbesondere in der Anforderung, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. JSA (IB) setzt voraus, dass der/die Anspruchsberechtigte dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Dies bedeutet hier, dass er/sie eine Vollzeit-erwerbstätigkeit aufnehmen könnte und dazu bereit wäre. Somit stellen diese beiden Leistungen keine vor- bzw. nachgelagerten Leistungen dar, sondern parallel laufende Leistungen, die sich an unterschiedliche Personengruppen richten (s.u.)

2.1 Die Ausgestaltung von Arbeitslosenunterstützungssystemen in Frankreich und Spanien

2.1.1 Frankreich

In Frankreich existiert eine versicherungsunabhängige Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, die der sozialen und finanziellen Absicherung Erwerbsloser *nach* Auslaufen der Versicherungsleistung dient: der *régime de solidarité* (vgl. Werner/Winkler, 2004: 21). Zahlungen dieser Arbeitslosenunterstützung erfolgen in Abhängigkeit von sowohl vorangegangener Erwerbstätigkeit als auch Bedürftigkeit.

Innerhalb des *régime de solidarité* existieren verschiedene Leistungen, die sich an je unterschiedliche Zielgruppen richten: Die *allocation du fond transitoire* (AFT), die *allocation d'insertion* (AI) (eine als Eingliederungshilfe gedachte Sozialleistung für entlassene Sträflinge, Flüchtlinge, Opfer von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie Remigranten), die *allocation équivalent retraite* (AER) (eine Leistung, die bei Erreichen eines bestimmten Alters sowie einer Mindestversicherungsdauer in der Rentenversicherung, finanziell den Übergang zur Rente sichert) sowie die *allocation de solidarité spécifique* (ASS) (vgl. Clément, 2006: 1). Im Gegensatz zur Arbeitslosenversicherung stellen Leistungen des *régime de solidarité* keine anteilig am vorangegangenen Erwerbseinkommen orientierte Leistung dar, sondern sind eine Pauschalleistung (vgl. Werner/Winkler, 2004: 22).

Die Leistungen erfolgen, wie gezeigt, über unterschiedliche Zielgruppenorientierungen und haben quantitativ unterschiedliche Bedeutung. Am verbreitetsten ist die *allocation de solidarité spécifique* (ASS): Am 31. Dezember 2004 erhielten insgesamt 81% der BezieherInnen von Leistungen des *régime de solidarité* – in toto 346.000 Personen – Leistungen der ASS. Dem standen lediglich 47.400 BezieherInnen der *allocation d'insertion* gegenüber sowie 32.200 Menschen, die Leistungen der *allocation équivalent retraite* und 1.300 Personen, die die *allocation du fond spécifique provisoire* bezogen (vgl. Clément, 2006: 1f.).

2.1.1.1 Allocation de solidarité spécifique (ASS)

Die *allocation de solidarité spécifique* (ASS) richtet sich an Personen, deren Anspruch auf Zahlung von Arbeitslosengeld ausgelaufen ist und die

- in den zehn der Beendigung ihres Arbeitsvertrages vorangegangenen Jahren mindestens fünf Jahre gearbeitet haben (falls die Erwerbstätigkeit zugunsten der Erziehung von Kindern unterbrochen wurde, kann diese Zeit um drei Jahre verkürzt werden),
- nachweislich Arbeit suchen (diese Kondition bezieht sich nur auf Personen, die das 55 Lebensjahr noch nicht vollendet haben),
- über Einkünfte verfügen, die (die allocation selbst sowie sämtliche Ressourcen eingeschlossen und lediglich Familienleistungen ausgenommen) eine gewisse Grenze nicht übersteigen (vgl. Allocation de solidarité, 2000: 1f.).

Wie bereits der letzte Punkt andeutet, wird die ASS unter Berücksichtigung der Bedürftigkeit gezahlt. Die Zahlung erfolgt unter der Bedingung einer Bedürftigkeitsprüfung, die sowohl den/die AntragstellerIn als auch die familiäre Situation einbezieht.

Es erfolgt eine gesonderte Grenzziehung der Einkommensgrenzen für Alleinstehende und Paare. Gemessen wird die Bedürftigkeit an einem festgelegten Tageshöchstsatz. Zu beachten ist hierbei, dass der Grenzsatz für Paare nicht dem Doppelten des Betrages für Alleinstehende entspricht, sondern niedriger liegt (vgl. Clément, 2006: 2).

2.1.1.2 Allocation du fond transitoire (AFT)

Die *allocation du fond transitoire* ist für Künstler und Techniker, die im Bereich des Kinos, der Medien und darstellenden Künste arbeiten, bestimmt. Sie wird gänzlich vom Staat getragen und finanziert (vgl. Allocation du fond transitoire, 2005: 1). Anspruchsberechtigte müssen die allgemeinen Bedingungen der ARE erfüllen (d.i. sie müssen arbeitslos gemeldet sein, Arbeit suchen etc., s.o.). Die AFT tritt ein, wenn – unter Erfüllung aller übrigen Bedingungen – kein Versicherungsverlauf vorliegt, der einen Anspruch auf Zahlungen der ARE begründen würde (vgl. Allocation du fond transitoire, 2005).

Die Höhe der Leistung ergibt sich einerseits aus einem fixen Pauschalbetrag, andererseits aus einem Betrag, der in der Höhe anteilig zum früheren Tagesbruttolohn ist, zu dem eine auf die frühere Arbeitszeit bezogene Summe addiert wird. Mindestgrenze sind hier 75% des gesetzlichen Mindestlohnes SMIC, als Höchstgrenze sind 75% des Tagesreferenzlohnes bzw. 113,80 € gesetzt. Die Dauer der Zahlung beschränkt sich auf 243 Tage (d.i. 8 Monate) (vgl. Allocation du fond transitoire, 2005).

2.1.2 Spanien

Wie Frankreich verfügt Spanien ebenfalls über ein zweigliedriges System der Absicherung des sozialen Risikos der Arbeitslosigkeit. So existiert die bereits erwähnte, auf Versicherungsbeiträgen basierende Versicherungsleistung *prestación por desempleo*, zu der ergänzend eine bedürftigkeitsgeprüfte und versicherungsunabhängige Unterstützungsleistung hinzukommt, der *subsidio de desempleo*. Der *subsidio de desempleo* richtet sich an Arbeitslosgemeldete, die sich weder geweigert haben, an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen teilzunehmen noch ein Stellenangebot ausgeschlagen haben und nicht über Einkünfte verfügen, die 75% des Mindestlohnes (*Salario Mínimo Interprofesional*) übersteigen. Der *subsidio* tritt ein, wenn der Anspruch auf Zahlung der Versicherungsleistung ausgelaufen ist und familiäre Verpflichtungen vorliegen oder wenn die *prestación por desempleo* ausgelaufen ist und der/die Betroffene ein Mindestalter von 45 Jahren erreicht hat und für mindestens zwölf Monate ein Anspruch auf *prestación por desempleo* bestand. Ferner bestehen Ansprüche, wenn die Mindestbeitragszeit für die *prestación por desempleo* nicht erreicht wurde oder wenn es sich bei dem/der AntragstellerIn um zurückkehrende Emigranten, entlassene Sträflinge, Berufsunfähige oder mindestens 52-Jährige handelt (vgl. INEM, 2006b: 1f.).

Die Zahlung des *subsidio* ist damit – mit den oben erwähnten Ausnahmen – an das Vorliegen familiärer Verpflichtungen geknüpft. Dies beinhaltet nicht nur ein bloßes Vorhandensein von Familie, sondern schließt bestimmte finanzielle Rahmensetzungen ein. Es erfolgt somit eine klare Berücksichtigung der Einkommen von PartnerInnen und Kindern.

Die Zahlung des *subsidio* ist zeitlich begrenzt. Auch diese Begrenzung berücksichtigt die familiären Verhältnisse. Denn wird er normalerweise sechs Monate lang gezahlt, kann er doch bis zu einer Gesamtdauer von 18 Monaten und in bestimmten Fällen auch darüber hinaus verlängert werden (vgl. Missoc, 2006c: 5).

Nach Ablauf der maximalen Zahlungsdauer der Arbeitslosenversicherung und – soweit vorhanden – der Unterstützungssysteme tritt in den hier untersuchten Ländern bei Bedürftigkeit eine weitere Sozialleistung auf den Plan: die Grund- oder Mindestsicherung.

3 Mindestsicherung

Außer den erwähnten Systemen der Absicherung bei Arbeitslosigkeit ist im vorliegenden Zusammenhang eine weitere Sozialleistung von besonderer Bedeutung – die Mindest- oder Grundsicherung. Hierunter ist eine soziale Leistung zu verstehen, die (gegebenenfalls unter Berücksichtigung bestimmter zu erfüllender Kriterien) die Existenzgrundlage nicht erwerbstätiger bzw. -fähiger Personen sichern soll. Sie ist nicht unmittelbar als Sozialleistung bei Ar-

beitslosigkeit konzipiert, wird aber in der Regel - nach Auslaufen anderer Sozialleistungen - bei Arbeitslosigkeit gezahlt und dient somit auch der Absicherung insbesondere Langzeitarbeitsloser. Die Mindest- oder Grundsicherung ist in aller Regel – ebenso wie Arbeitslosenunterstützungssysteme – eine bedürftigkeitsorientierte Leistung mit Anrechnung von Partnereinkommen. Dies bedeutet, dass hier Entwicklungen und Problemstellungen hinsichtlich der Anrechnung des Einkommens von PartnerInnen auftreten, die denen der Arbeitslosenunterstützungssysteme ähneln.

3.1 Die Ausgestaltung der Systeme zur Mindestsicherung in Frankreich, Dänemark, Spanien und Großbritannien

3.1.1 Frankreich

Eine solche Sozialleistung zur Sicherung des Existenzminimums existiert in Frankreich unter dem Namen *revenu minimum d'insertion* (RMI). Der *Revenu minimum d'insertion* ist ein neben der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit existierendes Instrument der Grundsicherung. Es handelt sich um eine von lokaler Ebene finanzierte Leistung, die Mindesteinkünfte sichern soll (vgl. Horutsitzky/Julienne/Lelièvre, 2006: 2). Jedoch ist der RMI nicht die einzige Leistung, die in Frankreich diesem Zweck dient. Des Weiteren existieren acht andere soziale Minima (vgl. Horutsitzky/Julienne/Lelièvre, 2006: 2). Diese sind auf bestimmte Gruppen und Lebenslagen – etwa für Alleinerziehende, Witwen, ältere Menschen, Invaliden – ausgerichtete Leistungen, die ebenfalls ein soziales Minimum sichern sollen (vgl. Horutsitzky/Julienne/Lelièvre, 2006: 4).

Der RMI richtet sich an Personen, die mindestens 25 Jahre alt sind oder – falls sie jünger sind – mindestens ein Kind zu versorgen haben oder erwarten, die weder studieren, noch zur Schule gehen oder ein Praktikum absolvieren (sofern es sich nicht um eine berufliche Eingliederungsmaßnahme handelt), die Ansprüche an andere soziale Leistungen geltend machen, innerhalb von drei Monaten nach Zahlungsbeginn an einer Integrationsmaßnahme teilnehmen und gewisse Einkommensbedingungen erfüllen. Die vorgesehenen Integrationsmaßnahmen (*'actions d'insertion'*) können recht unterschiedlicher Natur sein und z.B. Maßnahmen gegen Analphabetismus oder Alkoholismus, aber auch berufliche Eingliederungsmaßnahmen und Berufspraktika umfassen (vgl. *Revenu minimum d'insertion*, o.J.a: 1f.; *Bénéficiaires*, 2005: 1).

Die Einkommensgrenzen lagen am 1.1.2000 bei 389,10 € für Alleinstehende, 583,52 € für zwei und 700,38 € für drei Personen (vgl. *Revenu minimum d'insertion*, [o.J.b](#)). Hierbei werden die Einkünfte des/der AntragstellerIn selbst sowie eventueller Ehe- oder Lebenspartner und unterhaltspflichtiger Personen in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen (vgl. *Détermination*, 2006: 1). Angerechnet werden Einkünfte aller Art (inklusive Familienleistungen); ausgenommen sind lediglich einige Sozialleistungen für spezielle Bedürfnisse (vgl. *Missoc*,

2006b: 8). Der RMI ist in seiner Dauer unbegrenzt; der Anspruch muss allerdings in gewissen Abständen erneut nachgewiesen werden (vgl. Horutsitzky/Julienne/Lelièvre, 2006: 2).

3.1.2 Dänemark

Ebenso wie Frankreich kennt auch das dänische Sozialschutzsystem eine Mindestsicherung, den *Kontanthjælp*. Diese in ihrer Dauer prinzipiell unbegrenzte staatliche Leistung wird Personen gewährt, die aufgrund einer Änderung der persönlichen oder familiären Situation nicht in der Lage sind, sich und ihre Familie zu versorgen, insbesondere Personen, die keiner Arbeitslosenkasse angehören und/oder auch über keine anderweitigen Einkommensquellen verfügen. Des Weiteren müssen alle Möglichkeiten der Arbeitssuche ausgeschöpft worden sein. Bei Ablehnung eines Arbeitsangebotes oder der Teilnahme an aktiven Arbeitsmaßnahmen erlischt der Anspruch auf *Kontanthjælp* (ECOTEC, 2004: 21).

Kontanthjælp ist ein subjektives Recht mit Ermessensspielraum (Missoc, 2004: 305). Der Anspruch ist bei Alleinstehenden individuell, bei Verheirateten besteht er für das Ehepaar. Kinder verfügen über einen eigenen Anspruch (vgl. Missoc, 2004 : 305). Die dänische Mindestsicherung stellt eine nachrangige Leistung dar. Ansprüche auf anderweitige Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherungssysteme müssen vorrangig geltend gemacht werden. Ebenso ist *Kontanthjælp* den Ansprüchen gegenüber Eltern und Ehepartner nachgeordnet (vgl. Missoc, 2006a: 6), d.h. hier wird Partnereinkommen eingerechnet.

3.1.3 Spanien

Wie Frankreich und Dänemark, so verfügt auch Spanien über ein System der Mindestsicherung. Dieses ist jedoch im Gegensatz zu den vorgenannten Systemen nicht einheitlich organisiert. So existieren nicht einheitliche Gesetze der 17 autonomen Regionen Spaniens (vgl. Missoc, 2004: 305). Ziel der Mindestsicherung ist die Armutsbekämpfung. Diese soll vermittelt der Zahlung von Geldleistungen zur Bestreitung grundlegender Lebensbedürfnisse erfolgen. Die *Renta minima* stellt ein subjektives Recht dar (vgl. Missoc, 2004: 306).

Anspruchsberechtigt sind in der Regel zwischen 25- und 65jährige Einzelpersonen oder die Familie. Als Basis des Anspruchs gilt die Familieneinheit, d.i. in der Regel zusammenlebende Personen, „[...] die durch Heirat oder eine ähnliche Beziehung, Adoption, Blutverwandtschaft [...] und Verschwägerung [...] verbunden sind.“ (Missoc, 2004: 312). Berücksichtigt werden alle Einkünfte dieser Familieneinheit. Gezahlt werden Grundbeträge für die Familie sowie Zuschläge pro unterhaltsberechtigter Person (vgl. Missoc, 2004: 314).

3.1.4 Großbritannien

Wie in Frankreich, Spanien und Dänemark so existieren auch in Großbritannien Sozialleistungen, die die Sicherung der Existenzgrundlage Langzeitarbeitsloser sowie nicht erwerbsfähiger

higer Personen gewährleisten sollen. Konkret verfügt Großbritannien über zwei sich an die Versicherungsleistung *JSA (C)* anschließende Sicherungsleistungen: die einkommensabhängige *JSA* sowie den *Income Support*. Diese stellen aber keine aufeinander folgenden Leistungen dar, sondern laufen für unterschiedliche Zielgruppen parallel. Beide sind in ihrer Laufzeit zeitlich nicht begrenzt.

3.4.1.1 *JSA (IB)*

Im Gegensatz zur weiter oben behandelten beitragsbezogenen *JSA (C)* basiert die Zahlung der einkommensbasierten Variante der *JSA*, der *JSA (IB)*, nicht auf geleisteten Beiträgen, sondern auf Bedürftigkeit. Dies bedeutet, dass die *JSA (IB)* unter Berücksichtigung bestimmter gesetzter Kriterien und Grenzen an diejenigen gezahlt wird, die sich aufgrund von bzw. in der Arbeitslosigkeit nicht selbst unterhalten können. Damit ist die *JSA (IB)* im Kontrast zur *JSA (C)* eine bedürftigkeitsorientierte und -geprüfte Leistung. Neben den bereits erwähnten Anspruchsvoraussetzungen gelten für die *JSA (IB)* folgende Ausschlussvoraussetzungen:

- bei Erwerbstätigkeit der PartnerIn von durchschnittlich mehr als 24 Wochenstunden erlischt i.d.R. der Anspruch auf *income-based JSA* (vgl. *JSA*, 2005: 2)
- bei einer Erwerbstätigkeit des Partners bzw. der Partnerin von durchschnittlich weniger als 24 Wochenstunden, beeinflusst dessen/deren Einkommen i.d.R. die Höhe der *income-based JSA* (vgl. *JSA*, 2005: 3)
- Ersparnisse über £ 6000 (bis 10. April 2006: £ 3.000) verringern den Anspruch respektive die Leistungshöhe (bei häuslicher Pflege oder Heimunterbringung: £ 10.000) (vgl. *JSA*, 2005: 2)
- Ersparnisse in Höhe von mehr als £ 16.000 (bis 10. April 2006: £ 8.000) führen zu einem vollständigen Verlust des Anspruchs (vgl. *JSA*, 2005: 2).

Anspruchsberechtigt sind Personen, die keinen Anspruch auf *JSA (C)* haben – entweder aufgrund zu geringer Beitragszahlungen oder weil der Anspruch ausgelaufen ist – sowie Personen, die zwar *JSA (C)* beziehen, wobei dessen Höhe allerdings nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt davon bestreiten zu können (vgl. Patient UK, 2006: 1). *JSA (IB)* wird gezahlt, solange die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, ist also nicht auf einen bestimmten und begrenzten Zeitraum beschränkt (vgl. Dorsett, 2005: 1)

Im Gegensatz zum *Income Support* setzt *JSA (IB)* voraus, dass der/die AntragstellerIn dem Arbeitsmarkt mindestens 40 Wochenstunden zur Verfügung stehen kann (vgl. Department for Work and Pensions, 2002: 97). Mit anderen Worten: kann oder will der Antragsteller bzw. die

Antragstellerin nicht einer Vollzeitwerbstätigkeit nachgehen, ist er/sie auf andere Formen sozialstaatlicher Existenzsicherung zurückgeworfen (vgl. Patient UK, 2006: 1).

Die *JSA (IB)* unterscheidet sich von der beitragsbezogenen Variante in einem weiteren bedeutenden Punkt: *Joint Claims* (gemeinsame Anträge). Wie bereits der Name zum Ausdruck bringt, handelt es sich um eine gemeinsame Antragstellung. Dies bedeutet, dass in der Regel beide PartnerInnen mit dem gemeinsamen Antrag auch gleiche Verantwortlichkeiten für den Antrag und die Erfüllung der gemachten Auflagen übernehmen. Damit erfolgt eine explizite und notwendige Verpflichtung beider PartnerInnen u.a. zur aktiven Arbeitssuche. Jeder Teil des Paares kann den gemeinsamen Antrag stellen. In der Praxis erfolgt die Antragstellung jedoch zumeist durch den Mann (vgl. Department for Work and Pensions, 2002: 45).

Im Gegensatz zur *JSA (C)*, die allein auf der vorangegangenen Einzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen basiert, wird bei der *JSA (IB)* zwar auch die Erfüllung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen gefordert, aber es werden ebenso die individuellen Lebensumstände des Partners oder der Partnerin in die Prüfung einbezogen (vgl. Department for Work and Pensions, 2002: 45).

Bis März 2001 wurde bei der Berechnung der Höhe der *JSA (IB)* zwar der Familienstand der AntragstellerIn berücksichtigt. Dies führte jedoch nicht zu einer Verpflichtung des Partners bzw. der Partnerin, ebenfalls dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Seither – und insbesondere durch die Einführung der *Joint Claims* – wurde effektiv die Grenze zwischen AntragstellerIn und PartnerIn verschoben, so dass nun beide PartnerInnen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen müssen, um Ansprüche geltend machen zu können (vgl. Dorsett, 2005: 1). Als PartnerInnen gelten für die *Joint Claims* in einer Ehe oder einer *civil partnership* (entspricht einer eingetragenen Partnerschaft) oder einer damit vergleichbaren Lebensform zusammenlebende Paare (vgl. JSA, 2005: 3).

Ursprünglich galt die Regelung der *Joint Claims* für Paare ohne abhängige Kinder; mindestens eine Partnerperson musste mindestens 18 Jahre alt und nach dem 19 März 1976 geboren sein. Diese anfangs noch recht enge Altersgrenze wurde in der Folge ausgedehnt, so dass 2005 mindestens ein Partner 18 Jahre oder älter und nach dem 28. Oktober 1957 geboren worden sein muss, um von der *Joint-Claim*-Regelung erfasst zu werden (vgl. Dorsett, 2005:1). Seit Dezember 2005 sind auch die PartnerInnen einer *civil partnership* sowie Paare, die in einer *civil partnership* vergleichbaren Gemeinschaft zusammenleben, ohne sie offiziell eingegangen zu sein, dazu verpflichtet, einen gemeinsamen Antrag zu stellen (vgl. Department for work and Pensions, 2006).

3.4.1.2 *Income Support*

Neben den auf erwerbsfähige und arbeitssuchende Erwerbslose abzielenden *Job Seeker Allowances* existiert in Großbritannien ein weiteres sozialpolitisches Instrumentarium, das der Absicherung gegen das Risiko Armut dienen soll, der *Income Support*. Hierbei handelt es sich – ebenso wie bei der *JSA (IB)* – um eine in ihrer Dauer prinzipiell unbegrenzte, staatlich finanzierte Leistung (vgl. Horutsitzky/Julienne/Lelièvre, 2006: 3, Missoc, 2006d: 5).

Der *Income Support* ist eine einkommens- und bedürftigkeitsorientierte Leistung für sechzehn- bis sechzigjährige Menschen mit geringen finanziellen Ressourcen. Dies bezieht zum Einen die jeweils eigenen Einkünfte unterschiedlichster Art ebenso ein wie die Ersparnisse, zum Anderen aber auch die finanzielle Situation eventuell vorhandener PartnerInnen. So können Personen zwischen 16 und 60, die in Großbritannien leben, über ein geringes Einkommen verfügen und nicht oder weniger als 16 Wochenstunden arbeiten, *Income Support* beantragen (vgl. *Income Support*, 2006: 1). Ferner müssen sie dem Arbeitsmarkt mindestens in einem Umfang von 24 Wochenstunden zur Verfügung stehen können. Im Gegensatz zur *JSA (IB)* setzt der *Income Support* kein *Jobseeker's Agreement* voraus (vgl. Department for Work and Pensions, 2002: 97).

Neben der Erwerbstätigkeit der antragstellenden Person hat deren finanzielle Situation Auswirkungen auf den Anspruch auf *Income Support*: So beeinflussen Ersparnisse von über £ 6.000 die Höhe der Zahlung. Falls eine Partnerschaft im oben beschriebenen Sinne besteht, wird auch die Erwerbssituation des jeweiligen Partners bzw. der jeweiligen Partnerin einbezogen. Ist diese(r) in einem Umfang von bis zu 24 Wochenstunden erwerbstätig, so werden die Verdienste angerechnet; besteht eine Erwerbstätigkeit im Umfang von durchschnittlich mindestens als 24 Wochenstunden, erlischt in der Regel der Anspruch (vgl. *Income Support*, 2005).

Die Höhe der Zahlung ist abhängig von Alter und familiärer Situation der Beziehenden (vgl. *Income Support*, 2005). In ihrer Dauer ist die Zahlung des *Income Support* generell nicht begrenzt (vgl. Horutsitzky/Julienne/Lelièvre, 2006: 2).

Neben dem *Income Support* existieren in Großbritannien weitere, auf genau festgelegte gesellschaftliche Gruppen abzielende Modelle von Grundsicherung, die sich an ältere Menschen sowie Invaliden richten und aufgrund ihrer Spezialisierung hier nicht genauer erläutert werden (vgl. Horutsitzky/Julienne/Lelièvre, 2006: 3).

4 Geschlechterdifferenzen

Die Ausgestaltung von Systemen der Arbeitslosenversicherung sowie von Unterstützungssystemen betrifft Frauen und Männer in unterschiedlichem Maße. Dies resultiert zum Einen aus den Geschlechterverhältnissen der Arbeitslosigkeit, die zu einer unterschiedlich großen Betroffenheit in den beiden Gruppen führt. So lagen die Arbeitslosenquoten von Frauen in den meisten Ländern in den letzten Jahren deutlich über denjenigen der Männer. Unter den hier untersuchten Ländern trifft dies für Dänemark (Dezember 2005: Männer: 3,8%, Frauen: 5,0%), Frankreich (Januar 2006: Männer: 8,3%, Frauen: 10,1%) und Spanien (Januar 2006: Männer: 6,6%, Frauen: 11,0%) zu. Lediglich in Großbritannien liegt die Erwerbslosenquote bei Frauen mit 4,5% im November 2005 unterhalb derer der Männer, die 5,4% betrug (vgl. Eurostat, 2006). Neben einer generell höheren Arbeitslosenquote von Frauen ist zum anderen auch bislang der Anteil der langzeitarbeitslosen Frauen höher.

Die Notwendigkeit der Absicherung des sozialen Risikos der Arbeitslosigkeit betrifft Frauen aber nicht nur aufgrund des höheren Anteils erwerbsloser Frauen in anderer Weise als Männer. So berührt die bereits erwähnte Anrechnung von Partnereinkommen in besonderer Weise das Geschlechterverhältnis. Generell werden durch die Einbeziehung des Partnereinkommen bei der Bedürftigkeitsprüfung und dem daraus resultierenden Ausschluss von PartnerInnen Erwerbstätiger aus dem Kreis der Anspruchsberechtigten die Kosten von Arbeitslosigkeit privatisiert. Die aus diesem Grund Ausgeschlossenen werden an ihre PartnerInnen verwiesen und in finanzielle Abhängigkeit von ihnen gestellt. Der Verlust des Anspruchs auf soziale Unterstützung führt dazu, dass die Betroffenen aus den sozialen Sicherungssystemen herausfallen und auf familiäre Bindungen rekurrieren müssen. Dies lässt starke Abhängigkeiten entstehen bzw. verstärkt bereits existierende Abhängigkeiten in hohem Maße. Insbesondere bei Frauen kann eine solche Vorgehensweise zu einem Rückzug in die stille Reserve führen, d.h. sie melden sich nicht mehr arbeitssuchend bzw. erwerbslos.

Anhand des britischen Beispiels deutlich wird, führt die Maßgabe einer gemeinsamen Antragstellung (*joint claim*) dazu, dass in aller Regel der männliche Partner als Antragsteller fungiert.

4.1 Das Beispiel Großbritannien

Untersuchungen des *Department for Work and Pensions* ergaben, dass sich die Struktur der *JSA (IB)* mit ihrer gemeinsamen Antragstellung und der Einbeziehung der Lebens- und Einkommensverhältnisse von LebenspartnerInnen sich in der Geschlechterrelation (der AntragstellerInnen sowie) der LeistungsempfängerInnen niederschlägt.

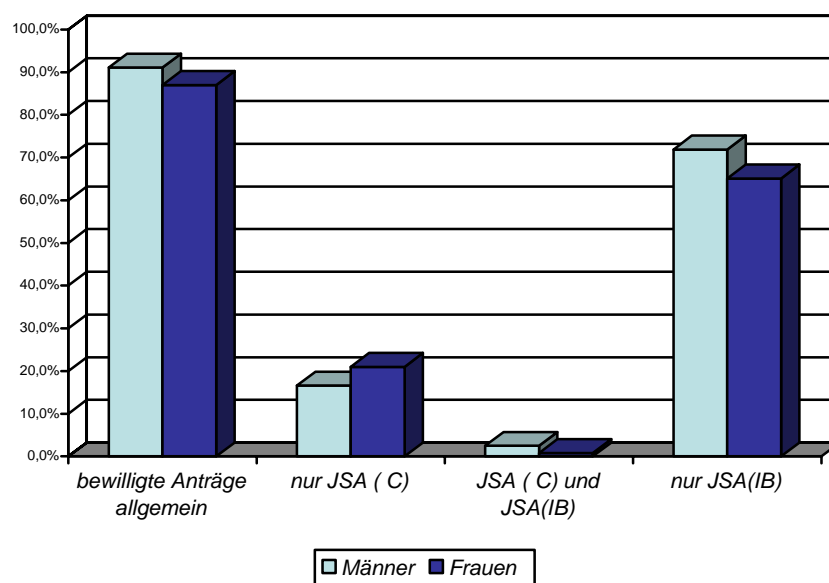
So stellen Frauen seltener als Männer einen Antrag auf *JSA*: Im Jahr 2002 beantragten 919.000 Männer und 222.000 Frauen *JSA*. Die größte Gruppe unter denjenigen, die einen

Antrag stellten, waren alleinstehende Männer (58,1% aller AntragstellerInnen), alleinstehende Frauen waren mit im Vergleich lediglich 19,8% die zweitgrößte Gruppe. Auch bei den verheirateten AntragstellerInnen fällt ein deutlicher *gender gap* auf: Hier stellten Männer in Partnerschaften 17,7%, Frauen in vergleichbarer Situation jedoch nur 4,3% derjenigen, die einen Antrag stellten (siehe Grafik 2).

Jedoch unterscheiden sich die Geschlechter nicht nur hinsichtlich der Häufigkeit, mit der *JSA* beantragt wird; auch hinsichtlich der jeweils in Anspruch genommenen Variante (also *JSA (C)*, *JSA (IB)* oder eine Kombination beider) sind erhebliche geschlechterspezifische Divergenzen festzustellen: So ist der Anteil der bewilligten Anträge bei den Frauen geringer. Auch beziehen Frauen zu einem größeren Anteil als Männer ausschließlich *JSA (C)*. Während unter den bewilligten Anträgen der Anteil der Frauen die (ausschließlich) *JSA (C)* beziehen, über dem der Männer liegt (21% gegenüber 16,6%), liegt er hinsichtlich des Bezugs von (ausschließlich) *JSA (IB)* deutlich unter dem der Männer (65,1% gegenüber 71,9%). Dasselbe gilt auch für die Kombination von *JSA (C)* und *JSA (IB)*. Sie ist bei 2,5 % der bewilligten Anträge von Männern, jedoch nur bei 0,8% der Frauen gegeben (siehe Grafik 1) (vgl. DWP, 2002:47).

Bei einer genaueren Betrachtung der Daten, aufgeschlüsselt nach Familienstand, wird diese Diskrepanz noch deutlicher (siehe Grafik 2): So ist der Anteil der bewilligten Anträge auf *JSA* bei in Partnerschaften lebenden Frauen wesentlich niedriger als in den Vergleichsgruppen (69,7% bewilligte Anträge gegenüber jeweils knapp über 90% bei alleinstehenden Frauen sowie alleinstehenden oder in Partnerschaften lebenden Männer).

Grafik 1: Geschlechterrelation Leistungsbewilligung *JSA*, 2002



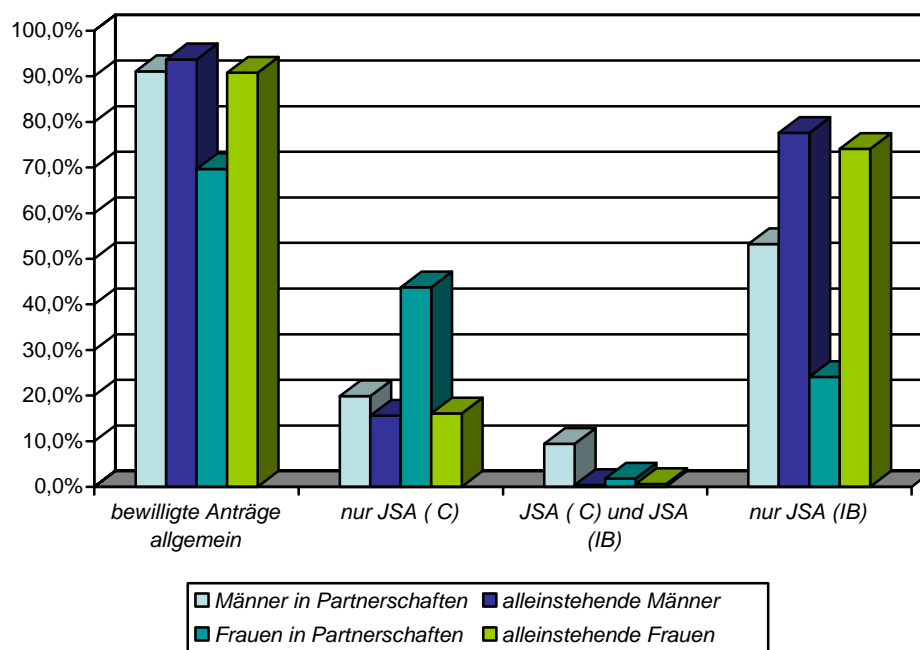
Eigene Darstellung nach: Department for Work and Pensions, 2002: 47.

Besonders niedrig ist im Vergleich auch der Anteil derjenigen Frauen, die in Partnerschaften leben und ausschließlich JSA (C) beziehen können, die also bei einer bedürftigkeitsgeprüften Leistung unter Einbeziehung von PartnerInneneinkommen über keine Ansprüche verfügen. Während der Anteil von Frauen in Partnerschaften, die sowohl JSA (C) als auch JSA (IB) beziehen, leicht über demjenigen Alleinstehender beiderlei Geschlechts liegt, liegt er deutlich unterhalb desjenigen von Männern in Partnerschaften. Dies scheint mit der Tatsache zu korrespondieren, dass in heterosexuellen Partnerschaften tendenziell bei *Joint Claims* eher der Mann der Antragsteller ist.

Demgegenüber ist der Prozentsatz der Frauen, die ausschließlich JSA (IB) beziehen, unter in Partnerschaften lebenden Frauen wesentlich niedriger als bei den anderen in der Tabelle angegebenen Gruppen. Zwar ist auch der Anteil der in Partnerschaften lebenden Männer, die ausschließlich JSA (IB) beziehen, niedriger als bei Alleinstehenden. Jedoch ist zum einen die Diskrepanz deutlich geringer. Zum anderen liegt hier wiederum der Anteil derjenigen, die sowohl JSA (C) als auch JSA (IB) beziehen, eindeutig höher.

Insgesamt bleibt zu beachten, dass diese geschlechterspezifischen Diskrepanzen auf der Basis wesentlich geringerer Bewilligungsquoten bei in Partnerschaften lebenden Frauen bestehen (vgl. Grafik 2). Die Frauen wurden also zumeist auf ihre PartnerInnen zurückgeworfen. (Dies galt nicht für die beitragsabhängige und bedürftigkeitsunabhängige Variante der JSA, die JSA

Grafik 2: JSA – bewilligte Anträge nach Geschlecht und Familienstand (2002)



Eigene Darstellung nach Department for Work and Pensions, 2002: 47.

5 Diskussion

Absicherungssysteme gegen Arbeitslosigkeit existieren in verschiedenen Ausgestaltungen. Auch die einzelnen Arten dieser sozialen Sicherungssysteme, von denen hier Arbeitslosenversicherungen und Arbeitslosenunterstützung vorgestellt wurden, sind nicht einheitlich. Wenn auch bestimmte Trends in der Ausgestaltung festzustellen sind, so sind dennoch gewichtige Unterschiede und bedeutende Ausnahmen zu konstatieren.

Alle vier hier untersuchten Länder verfügen über Arbeitslosenversicherungssysteme. Die Einzelbetrachtung der sozialen Absicherung gegen Arbeitslosigkeit zeigte einige gemeinsame Tendenzen, aber auch recht große Unterschiede in der Ausgestaltung der Systeme.

So ist entgegen dem internationalen Trend und der konkreten Gestaltungsweise in der Mehrheit der untersuchten Länder die Mitgliedschaft in Arbeitslosenversicherungen in nur drei von ihnen obligatorisch. Im Gegensatz zu Frankreich, Großbritannien und Spanien verfügt Dänemark über ein fakultatives System von Arbeitslosenversicherungen. Wie bereits angemerkt, ist dies international eher die Ausnahme. Trotz der Freiwilligkeit der Versicherung ist in Dänemark jedoch eine hohe Versicherungsquote von 90% gegeben. Neben der Freiwilligkeit zeichnet sich das dänische System auch durch die nicht-staatliche Trägerschaft der verschiedenen Versicherungsorganisationen aus. Diese werden in der Regel durch gewerkschafts- oder berufsorganisationsnahe Gesellschaften und Verbände getragen und staatlicherseits lediglich durch Kontrolle und Rahmensetzungen beeinflusst.

Ähnlichkeiten in der Ausgestaltung der untersuchten Arbeitslosenversicherungssysteme zeigen sich hingegen in den Anspruchsbedingungen aller vier Länder. Hier gehört zu den Bedingungen für die Zahlung der Arbeitslosenversicherungen überall neben (unfreiwilliger) Arbeitslosigkeit, Arbeitsfähig- und Arbeitswilligkeit sowie aktiver Arbeitssuche auch eine bestimmte Mindestanwartschaftszeit. Werden die jeweiligen Anspruchsbedingungen erfüllt, wird unabhängig von familiärer und finanzieller Situation des/der Erwerbslosen Arbeitslosengeld gezahlt. Diese Autonomie von individueller finanzieller und familiärer Situation resultiert aus dem Versicherungsprinzip. Leistungen der Arbeitslosenversicherungen basieren auf zuvor gezahlten Versicherungsbeiträgen und werden durch diese individuell erworben. Sie stellen also persönliche Ansprüche dar, die unabhängig von Bedürftigkeit und eigener Situation erworben werden und bestehen. Folgerichtig erfolgt in allen Ländern keine Anrechnung von Partnereinkommen bei diesen Versicherungsleistungen. Eine Berücksichtigung der familiären Situation sieht in begrenztem Rahmen lediglich Spanien vor, wo Mindest- und Höchstgrenzen des möglichen Arbeitslosengeldes unter Berücksichtigung der familiären Situation differieren (insbesondere die Anzahl und das Alter von Kindern werden in Rechnung gestellt).

In der konkreten Ausgestaltung der Leistungen sind bestimmte Gemeinsamkeiten, aber auch Differenzen festzustellen. So besteht einerseits eine Tendenz zum Arbeitslosengeld als am früheren Arbeitsentgelt orientierte anteilige Leistung. Dies ist sowohl im internationalen Vergleich als auch im Vergleich der hier untersuchten Länder zu konstatieren. So ist Arbeitslosengeld in Dänemark, Frankreich und Spanien eine Leistung, die zwischen 57% und 90% (Dänemark) des früheren Entgelts beträgt. Hierbei sind zum Teil Mindest- und Höchstgrenzen gesetzt. Großbritannien stellt in diesem Zusammenhang eine Ausnahme dar, und zwar nicht nur in Hinsicht auf die untersuchten Länder, sondern auch im Hinblick auf internationale Trends. Im Rahmen der *JSA(C)* erfolgt dort die Zahlung von Arbeitslosengeld als Pauschalleistung, deren Höhe lediglich vom Alter der EmpfängerIn bestimmt wird.

Differenzen zeigen sich darüber hinaus in der Dauer der Zahlungen. Auch wenn die Zahlungsdauer in allen Ländern zeitlich begrenzt ist, so differiert doch die maximale Länge der Zahlungsperiode. Während im Vereinigten Königreich die maximale Bezugsdauer der *JSA (C)* generell sechs Monate beträgt, richtet sie sich in Frankreich und Spanien z.B. nach Versicherungsdauer und Alter.

In einigen der hier untersuchten Länder schließt sich an die Arbeitslosenversicherung unter der Bedingung der Erfüllung der jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen die Arbeitslosenunterstützung als auf Erwerbslose ausgerichtete Sozialleistung an. Im Gegensatz zu Leistungen der Arbeitslosenversicherungen basieren Arbeitslosenunterstützungen nicht auf vorangegangenen Beitragszahlungen. Sie beziehen sich vor allem auf Menschen, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen ist, sowie auf Personen, die keine Ansprüche erwerben konnten. Es handelt sich – und hier besteht ebenfalls ein gravierender Unterschied zu Versicherungsleistungen – um bedürftigkeitsorientierte Leistungen. In allen untersuchten Ländern, in denen Arbeitslosenunterstützungssysteme existieren, ist die Arbeitslosenunterstützung eine bedürftigkeitsorientierte Leistung, die jedoch nicht in allen Ländern auf dieselbe Weise geregelt ist. So erlischt beim spanischen *subsidio de desempleo* der Anspruch, wenn die Einkünfte 75% des Mindestlohnes übersteigen, während die französische *allocation de solidarité spécifique* (ASS) eine nach familiärer Situation differierte und differenzierende Einkommensgrenze setzt. Die Bedürftigkeitsprüfung bleibt zumeist nicht auf die AntragstellerIn beschränkt, sondern bezieht auch die entsprechenden PartnerInnen sowie andere zum Haushalt gehörende Personen ein. Auch diese Einbeziehung kann auf unterschiedliche Art und Weise erfolgen.

Der spanischen *subsidio de desempleo* bezieht – in Fällen, in denen das Partnereinkommen angerechnet wird – zum einen die individuellen Einkünfte des Partners bzw. der Partnerin sowie die unterhaltspflichtiger Kinder ein. Diese dürfen 405,68 € nicht übersteigen. Zum anderen dürfen auch die addierten und durch die Anzahl der Familienmitglieder dividierten Gesamteinkünfte der Familie diesen Betrag nicht übersteigen. Die französische ASS (*alloca-*

tion de solidarité spécifique) erfordert hingegen keine gesonderte Betrachtung der Einkünfte von AntragstellerIn und PartnerIn, sondern eine gemeinsame 'Veranlagung', d.i. die Einkünfte beider Partner werden gemeinsam betrachtet und dürfen einen bestimmten Grenzbetrag nicht übersteigen. Hierbei ist insbesondere festzustellen, dass der Grenzbetrag für Paare sich nicht proportional zu demjenigen für Alleinstehende verhält.

Insgesamt zeigen sich also Gemeinsamkeiten in den Grundlagen der Arbeitslosenunterstützungen in denjenigen der hier untersuchten Länder, die über dieses Instrument sozialpolitischen Handelns verfügen. So erfolgt stets eine Bedürftigkeitsprüfung sowie in aller Regel - mit Ausnahmen für bestimmte Gruppen beim spanischen *subsidio* – auch eine Anrechnung von Partnereinkommen. Allerdings sind auch Unterschiede in der jeweiligen Anrechnung von Partnereinkommen zu konstatieren, und neben der Art der Anrechnung von Partnereinkommen etc. variiert auch die Dauer der Zahlungen.

Ein sozialstaatliches System der Grundsicherung existiert in allen untersuchten Ländern. Das britische System von *JSA (IB)* und *IS* nimmt allerdings eine Sonderstellung ein: *Income-based Jobseeker's Allowance (JSA (IB))* und *Income Support (IS)* unterschieden sich nur in geringem Maß. Sie setzen fast die gleichen Anspruchsbedingungen.

Insbesondere bei der Ausgestaltung der Grundsicherung zeigen sich organisatorische Unterschiede. Lediglich Dänemark setzt nur ein soziales Minimum. Dieses ist in Hinblick auf Leistungsvielfalt und staatliche Organisation einheitlich. Dies gilt sowohl auf nationaler Ebene – d.h. es ist regional nicht ausdifferenziert – als auch in Hinsicht auf die Allgemeingültigkeit der Leistung.

Frankreich hingegen verfügt – ähnlich wie bereits in Hinblick auf das *régime de solidarité* zu konstatieren war – auch auf der Ebene sozialer Minima über verschiedene Leistungen mit z. T. ausdifferenzierter Zielgruppenorientierung. Das bedeutendste soziale Minimum ist hier der recht allgemein gehaltene *RMI (revenu minimum d'insertion)*. Dieser wird in seiner Wirkungsweise flankiert und ergänzt durch zielgruppenspezifische Grundsicherungsleistungen (s.o.).

Auch das spanische System der Grundsicherung zeichnet sich durch große Diversität aus. Allerdings resultieren die Unterschiede nicht wie in Frankreich aus zielgruppenspezifischen Leistungen, sondern aus regionaler Ausdifferenzierung. Die spanische *renta mínima* liegt in ihrer Ausgestaltung in der Zuständigkeit der Regionen. Auf nationaler Ebene können folglich lediglich Tendenzen der Ausgestaltung konstatiert werden. Diese betreffen zum einen die unbegrenzte Zahlungsdauer, zum anderen aber auch die Einbeziehung aller Einkünfte der Familieneinheit sowie die Nachrangigkeit gegenüber anderen Sozialleistungen. Diese Grundtendenzen verweisen auf auch in den Minima der anderen Länder anzutreffende Trends.

So ist in allen untersuchten Ländern die Zahlungsdauer unbegrenzt, und die Zahlung erfolgt als beitragsunabhängige, auf Bedürftigkeit gründende Pauschalleistung. Die vorausgesetzte Bedürftigkeit bezieht sich in allen vier Ländern nicht ausschließlich auf den/die AntragstellerIn, sondern ist an die Bedürftigkeit der Familie gekoppelt; Erwerbstätigkeit des Partners bzw. der Partnerin und dessen/deren Einkünfte werden angerechnet. Während Frankreich, Spanien und Dänemark eine direkte Anrechnung von Partnereinkommen vorsehen, beschreitet Großbritannien insofern einen Sonderweg, als der Umfang der Erwerbstätigkeit von PartnerInnen vorab in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen wird.

Insgesamt zeigte sich also bei Analyse und Vergleich der Arbeitslosenunterstützungssysteme, dass steuerfinanzierte Systeme über eine gemeinsame Tendenz verfügen, die Versicherungsleistungen aufgrund ihrer Wesensart fremd ist: Das Bestreben, Leistungen an eine Bedürftigkeitsprüfung zu koppeln.

Ansprüche an die Arbeitslosenversicherung werden qua Beitragszahlung generiert und die Leistungen stehen tendenziell jedem und in gleicher Höhe offen. (Ausnahmen gibt es hier in einigen Ländern, wo im Hinblick auf die Höhe der Zahlung die familiäre Situation der AntragstellerIn in Betracht gezogen wird.) Dies gilt etwa für Spanien, wie weiter oben bereits ausgeführt. Im Gegensatz dazu sind Arbeitslosenunterstützungssysteme in allen hier untersuchten Ländern und auch tendenziell generell geprägt durch eine Beschränkung der Leistungen auf Zahlungen an 'Bedürftige' und eine Prüfung der individuellen und familiären finanziellen Situation, d.i. es erfolgt eine Bedürftigkeitsprüfung, die in der Regel nicht nur den/die AntragstellerIn, sondern auch dessen/deren Familie einbezieht.

Eine solche Bedürftigkeitsprüfung führt dazu, dass ein ganzer Personenkreis, nämlich diejenigen, die einen gemeinsamen Haushalt mit einem erwerbstätigen Partner mit einem bestimmten Einkommen führen, aus den Unterstützungssystemen ausgegrenzt wird. Gesamtgesellschaftlich wird hierdurch ein Teil der Kosten der Arbeitslosigkeit privatisiert. Dies gilt in den Fällen, in denen der Anspruch auf Zahlung nach der Bedürftigkeitsprüfung erlischt. Hier müssen die Kosten privat, also von den jeweiligen Erwerbslosen bzw. ihren Familien getragen werden.

Auf individueller Ebene führt eine solche Vorgehensweise zu einer verstärkten Abhängigkeit der nichtverdienenden PartnerIn, die somit in finanzieller Hinsicht gänzlich auf ihren Partner zurückgeworfen wird. Dies wiederum ist auch in gleichstellungspolitischer Hinsicht problematisch – insbesondere vor dem Hintergrund, dass Frauen fast durchgängig häufiger von (insbesondere längerer) Arbeitslosigkeit betroffen sind als Männer und dass sie – sind beide PartnerInnen für sich genommen anspruchsberechtigt und eine gemeinsame Antragstellung erforderlich – wesentlich seltener diejenigen sind, die die gemeinsame Antragstellung vornehmen und somit häufiger in Abhängigkeit geraten.

Die Analyse des Geschlechterverhältnisses unter den LeistungsempfängerInnen von bedürftigkeitsorientierten Leistungen in Großbritannien zeigte, dass starke geschlechterspezifische Diskrepanzen beim Zugang zu beitragsunabhängigen und bedürftigkeitsgeprüften Leistungen bestehen. Diese äußern sich in wesentlich geringeren Bewilligungsquoten bei in Partnerschaften lebenden Frauen im Vergleich zu Männern (seien sie alleinstehend oder in Partnerschaften) oder alleinstehenden Frauen. Somit zeigt die Analyse von Bewilligungsquoten und Bewilligungsstrukturen, dass Frauen zum einen seltener *JSA* beantragen, Zum anderen wird *JSA* – insbesondere, wenn die Frauen in Partnerschaften leben – wesentlich seltener bewilligt (vgl. Grafik 1 und 2), so dass sie finanziell in hohem Maße auf ihre PartnerInnen angewiesen sind.

Zusammenfassung

Bei der Analyse der Absicherungssysteme gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit zeigte sich, dass alle Länder über eine beitragsabhängige Versicherungsleistung verfügen. In Frankreich, Spanien und Großbritannien ist die Mitgliedschaft in der Arbeitslosenversicherung obligatorisch. In Dänemark hingegen sind Arbeitslosenversicherungen freiwillige Versicherungen. Trotz dieser Wahlfreiheit verfügt die dänische Arbeitslosenversicherung über einen Deckungsgrad, der an denjenigen obligatorischer Systeme heranreicht.

Das dänische System zeichnet sich auch durch das großzügigste Leistungsniveau der Versicherungsleistung aus: 90% des vorangegangenen Entgelts werden hier gezahlt. Dies übersteigt bei weitem die Sätze in den anderen Ländern mit einer am vorangegangenen Erwerbseingelt orientierten Leistung. Diese liegen zwischen 57,4% und 75% und variieren nach Versicherungsdauer und Dauer der Erwerbstätigkeit. Die britische *contribution based Jobseeker's Allowance* wird als Pauschalbetrag gezahlt, dessen Höhe lediglich in Abhängigkeit vom Alter, nicht jedoch von Versicherungsdauer und früherem Erwerbseingelt variiert.

Auch die Zahlungsdauer unterscheidet sich in den einzelnen Staaten. Sie beträgt zwischen sechs (Großbritannien sowie je nach Alter und Versicherungsdauer in Spanien und Frankreich) und 60 (für bestimmte Altersgruppen und Versicherungsdauer in Frankreich) Monaten. In Dänemark werden Leistungen der Arbeitslosenversicherung sogar bis zu vier Jahren gezahlt. Die Betroffenen werden nach einer unterschiedlich langen Zeit an andere, bedürftigkeitsorientierte Sozialsysteme verwiesen.

Nach Auslaufen des Anspruchs auf Zahlung der Versicherungsleistungen setzen also prinzipiell in allen vier Ländern andere Sozialleistungen ein. Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich diese nicht nur in der Ausgestaltung, sondern auch und gerade in der Art der Systeme und

Leistungen unterscheiden. So existiert in einem Teil der Länder eine Arbeitslosenunterstützung, während in einem anderen kein solcher 'Zwischenschritt' zum Übergang in die Grundsicherung existiert. Alle diese Leistungen zeichnen sich jedoch durch Bedürftigkeitsprüfung und Anrechnung von Partnereinkommen aus (Ausnahmen existierten lediglich innerhalb des spanischen System des *subsidio de desempleo* für einige genau definierte Gruppen). Die konkrete Berücksichtigung der Partnereinkommen bzw. die Art der Anrechnung wies jedoch bedeutende Unterschiede auf; sie rangierte zwischen einer das Paar betreffenden Einkommensgrenzsetzung einerseits und der Grenzziehung hinsichtlich des Zeitumfangs der Erwerbstätigkeit des Partners/der Partnerin andererseits.

Die Analyse der Struktur der LeistungsempfängerInnen von *JSA (C)* und *JSA (IB)* in Großbritannien konkretisierte die Bedeutung der Anrechnung von Partnereinkommen. So zeigte sich, dass in Partnerschaften lebende Frauen nur sehr selten *JSA (IB)* erhielten. Die Diskrepanz sowohl zu Männern in Partnerschaften als auch zu alleinstehenden Männern und Frauen war groß. Im Gegenzug war der Anteil derjenigen Frauen in Partnerschaften, die ausschließlich *JSA(C)* erhielten, signifikant höher als derjenige aller anderen Gruppen. Insgesamt zeigte die Analyse, welche Bedeutung der Anrechnung von Partnereinkommen insbesondere für das Geschlechterverhältnis zukommt. Hier wurde klar, dass die Anrechnung von Partnereinkommen insbesondere für die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen negative Auswirkungen zeitigt und zu einer Vergrößerung der stillen Reserve führt. Auch werden individuelle Abhängigkeiten geschaffen oder vertieft, so dass die Anrechnung von Partnereinkommen bedeutende Auswirkungen für die persönlichen Beziehungen der Eheleute und unverheiratet Zusammenlebenden untereinander hat.

Die untersuchten Länder bieten ein recht diverses Absicherungssystem bei Arbeitslosigkeit. Der Übergang von der Arbeitslosenversicherung zur Grundsicherung vollzieht sich in unterschiedlich vielen Schritten und mit einer recht diversifizierten Dauer. Die Bestimmungen aller vier Länder sehen nach Ablauf der Dauer der Arbeitslosenversicherung eine Bedürftigkeitsprüfung sowie eine Anrechnung von Partnereinkommen vor, die – wie gezeigt – sich benachteiligend auf Frauen in Paarbeziehungen auswirkt. Eine mögliche mittelbare Diskriminierung durch die Ausgestaltung der Sozialsysteme wird in keinem der Länder durch die Strukturen des Sozialsystems reflektiert und die vorgestellten Systeme der sozialen Absicherung, die auf steuerfinanzierten Leistungen basieren, beinhalten alle eine Privatisierung eines Teils der Kosten von Arbeitslosigkeit.

Vergleicht man die betrachteten Länder und ihre Systeme der Absicherung gegen Arbeitslosigkeit mit dem entsprechenden System in Deutschland, so zeigen sich in einzelnen Elementen viele kleine und große Ähnlichkeiten, jedoch auch entsprechende Unterschiede. Im Hinblick auf die Reformrichtung, die in der Bundesrepublik seit den Arbeitsmarktreformen unter der rot-grünen Bundesregierung (seit 2003) zu beschreiben ist, drängt sich der Eindruck auf,

dass das britische Modell in vereinfachter Form Pate gestanden haben könnte bei der Konzipierung der Agenda 2010 und der Ausrichtung der Hartz-Reformen auf die forcierte “Aktivierung” von Arbeitslosen und ihrer Angehörigen. In Deutschland wird nun – ähnlich wie im Vereinigten Königreich - nicht nur die arbeitslose Person selbst, sondern vor allem auch ihre Partnerin oder ihr Partner in das Antragstellungsverfahren und in die Erwerbs- und Aktivitätserwartungen des Staates einbezogen. Durch die zeitliche Verkürzung der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (ALG) I im Zuge der Hartz-IV-Reform (in Kraft seit 1.1.2005) wurde ein Großteil des Bestandes an Arbeitslosen von der Versicherungsleistung in die Grundsicherung “umgeschichtet”, wodurch die steuerfinanzierte “Grundsicherung” durch das SGB II (mit ihrer Leistung “Arbeitslosengeld II”) zur deutlich häufigeren Unterstützungsform wurde. Das dürfte in Großbritannien ähnlich sein, soweit man die bedürftigkeitsgeprüften Unterstützungs- und Grundsicherungsleistungen zusammennimmt. Ebenso wird in Deutschland seit Hartz IV verstärkt auf das Paar rekurriert, wenn auch nicht durch eine explizit gemeinsame Antragstellung, so aber doch durch die Rechtsfigur der “Bedarfsgemeinschaft” und den Abschluss von Eingliederungsverträgen für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

So gibt es in Deutschland nur noch zwei Stufen von Leistungen bei Arbeits- oder Erwerbslosigkeit, nämlich eine nicht bedürftigkeitsgeprüfte Versicherungsleistung (ALG I) und eine bedürftigkeitsgeprüfte Grundsicherungsleistung (ALG II). Sie kann sowohl als Auffangversicherung nach dem Auslaufen der Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit (ALG I) fungieren als auch als Existenzminimum für Personen dienen, die zuvor nicht erwerbstätig waren und keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung hatten. Die Zusammenfassung der Funktionen der früheren Arbeitslosenhilfe und der früheren Sozialhilfe in einem Gesetz, nämlich dem Sozialgesetzbuch II, war gerade der Zweck der Reform, weil die frühere Arbeitslosenhilfe rechtsdogmatisch als “Zwitter” angesehen wurde, der europarechtlich und verwaltungstechnisch vielerlei Probleme aufwarf. Beiden Leistungen war gemeinsam, dass Partnereinkommen und –vermögen angerechnet wurde, jedoch auf unterschiedliche Weise, der Logik der unterschiedlichen Leistungsarten folgend. Denn die Arbeitslosenhilfe war eine bedürftigkeitsgeprüfte Lohnersatzleistung, orientierte sich also – wenn auch auf niedrigerem Niveau als die Versicherungsleistung – am früheren Nettoeinkommen, während die Sozialhilfeleistung (Hilfe zum Lebensunterhalt) eine bedürftigkeitsgeprüfte Pauschalbedarfsleistung war. Heute ist das ALG II einheitlich eine bedürftigkeitsgeprüfte Pauschalbedarfsleistung, nur im Übergang von der Versicherungsleistung wird u.U. ein Zuschlag gezahlt, der noch auf das ALG I bzw. frühere Erwerbseinkommen bezogen ist. Die Anrechnung von Partnereinkommen und –vermögen ist gegenüber der Arbeitslosenhilfe verschärft worden (vgl. dazu Projektbericht des Projekts “Ernährermodell” 2007, Kapitel 3), darüber hinaus gilt sie für Eheleute, aber auch für unverheiratet Zusammenlebende und sogar für gleichgeschlechtliche Paare, deren Partnerschaft nicht registriert (als eingetragene Lebenspartnerschaft) ist. Darüber hinaus wurde 2006 eine

Beweislastumkehr eingeführt, so dass Zusammenlebende nun beweisen müssen, dass der Staat von ihnen ein füreinander Einstehen nicht erwarten darf.

Mit dem dänischen System hat das deutsche die Zweistufigkeit gemeinsam, d.h. es gibt nur eine strikt individualisierte Versicherungsleistung und eine bedürftigkeitsgeprüfte Grundversicherung auf dem Niveau des Existenzminimums. Der große Unterschied zwischen beiden Systemen besteht aber darin, dass in Dänemark die Versicherungsleistung von langer Dauer und hoher Einkommenssubstitution ist und bei weitem die häufigere Leistung, obwohl die Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung in Dänemark freiwillig ist. Insofern ähnelt das dänische System dem schwedischen System (vgl. Martinek 2006, Working Paper Nr. 2) und unterscheidet sich zusammen mit diesem erheblich von dem deutschen, britischen und spanischen System, indem es eine viel größere Inklusivität der Versicherungsleistung ausweist. Da die Versicherungsleistung eben auch unabhängig ist vom Partnereinkommen und –vermögen, zeigt sich in den beiden skandinavischen Systemen deutlich weniger als in den hier betrachteten anderen Systemen eine benachteiligende Wirkung gegenüber Frauen in Partnerschaften.

Literaturverzeichnis

- o.A. (2006): “Allocation de l'aide au retour à l'emploi”, download von: <http://www.travail.gouv.fr/informations-pratiques/fiches-pratiques/chomage/allocation-aide-au-retour-emploi-are-1130.html>, 15.06.2006.
- o.A. (200x): “Allocation du fond transitoire.”, download von: <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F10818.xhtml?&n=Emploi,%20travail&l=N5&n=Assurance%20ch%C3%B4mage&l=N461&n=R%C3%A9gime%20d'indemnisation%20des%20intermittents%20du%20spectacle&l=N528>, 28.06.2006.
- o.A. (2000): “Allocations du régime de solidarité”, download von: <http://www.pratique.fr/tableaux/daf3403a.htm>, 29.06.2006.
- o.A. (2000): “Allocation de solidarité et allocation d'insertion”, download von: <http://www.pratique.fr/vieprat/emploi/chom/daf3403.htm>, 28.06.2006.
- o.A. (2005): “Bénéficiaires de l'allocation de revenu minimum d'insertion (RMI)” (zitiert als Bénéficiaires), download von: [http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F11903.xhtml?&n=Emploi,%20travail&l=N5&n=Revenu%20minimum%20d'insertion%20\(RMI\)&l=N478&n=Allocation%20de%20revenu%20minimum%20d'insertion%20\(RMI\)&l=N11902](http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F11903.xhtml?&n=Emploi,%20travail&l=N5&n=Revenu%20minimum%20d'insertion%20(RMI)&l=N478&n=Allocation%20de%20revenu%20minimum%20d'insertion%20(RMI)&l=N11902), 28.05.2006.
- o.A. (2006): “Définition de l'AER “, download von: <http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F1448.xhtml>, 29.06.2006.
- o.A. (2006). “Détermination et versement du revenu minimum d'insertion (RMI)” (zitiert als Détermination), download von: [http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F11904.xhtml?&n=Emploi,%20travail&l=N5&n=Revenu%20minimum%20d'insertion%20\(RMI\)&l=N478&n=Allocation%20de%20revenu%20minimum%20d'insertion%20\(RMI\)&l=N11902](http://vosdroits.service-public.fr/particuliers/F11904.xhtml?&n=Emploi,%20travail&l=N5&n=Revenu%20minimum%20d'insertion%20(RMI)&l=N478&n=Allocation%20de%20revenu%20minimum%20d'insertion%20(RMI)&l=N11902), 28.05.2006.

- o.A. (2006): "Income Support", download von:
<http://www.jobcentreplus.gov.uk/JCP/Customers/WorkingAgeBenefits/Incomesupport/index.html>,
 28.05.2006.
- o.A. (2005): „Jobseeker's Allowance“ (zitiert als JSA), download von:
<http://www.jobcentreplus.gov.uk/JCP/Customers/WorkingAgeBenefits/Jobseekerallowance/index.html>,
 3.4.2006.
- o.A. (o.J.a): "Revenu minimum d'insertion (RMI)" download von:
<http://www.pratique.fr/vieprat/emploi/chom/daf3411.htm>, 19.04.2006.
- o.A. (o.J.b): "Revenu minimum d'insertion (RMI)" download von:
<http://www.pratique.fr/vieprat/emploi/chom/daf3411a.htm>, 19.04.2006.
- o.A. (2004a): "Social Security Programs throughout the World: Europe 2004 – Denmark. Unemployment" (zitiert als Unemployment Denmark) download von:
<http://www.ssa.gov/policy/docs/progdesc/ssptw/2004-2005/europe/denmark.html>, 28.06.2006.
- o.A. (2004b): "Social Security Programs throughout the World: Europe 2004 – France. Unemployment" (zitiert als Unemployment France), download von:
<http://www.ssa.gov/policy/docs/progdesc/ssptw/2004-2005/europe/france.html>, 28.06.2006.
- Abramovici, Gérard (2002): "Der Sozialschutz: Bar- und Sachleistungen" download von: www.eds-destat.de/de/downloads/sif/nk_02_16.pdf, 24.05.2006.
- Clément, Mathilde (2006): "Les Allocataires du Régime de Solidarité: chômeurs de très longue durée ou dispensés de recherche d'emploi" (Dares: Premières Informations Synthèse) download von:
<http://www.travail.gouv.fr/IMG/pdf/2006.04-17.1.pdf>, 28.06.2006.
- Department for Work and Pensions (Hrsg.) (2002): *Jobseeker's Allowance. Quarterly Statistical Enquiry May 2002*, download von
<http://www.jobcentreplus.gov.uk/JCP/customers/WorkingAgeBenefits/Incomesupport/index.html>,
 3.4.2006.
- Department for Work and Pensions (2006): "Getting it right.", download von:
<http://www.dwp.gov.uk/lifeevent/workage/civilpartnerships.asp>, 19.04.2006.
- Dorsett, Richard (Department for Work and Pensions) (2005): *Joint Claims for JSA extension: A technical report on the quantitative evaluation of labour market effects*. Department for Work and Pensions. Working Paper No 22. download von <http://www.dwp.gov.uk/asd/asd5/wp2005asp>, 19.04.2006.
- Dustmann, Christian/ Micklewright, John (1992): *Means-Tested Unemployment Benefit and Family Labour Supply: A Dynamic Analysis*. Badi Fiesolana: Europaen University Institute (EUI Working Paper ECO 92/69).
- ECOTEC (hrsg.): *Basisinformationsbericht (BIB) Dänemark 2004*. download von www.eu-employment-observatory.net/resources/bir/bib_dk2004_de.pdf, 28.05.2006.
- Eurostat (2006): „Arbeitslosenquote der Eurozone unverändert bei 8,3%.EU25 unverändert bei 8,5%.“
 Pressemitteilung 25/2006 vom 1. März 2006, download von:
http://epp.eurostat.cec.eu.int/pls/portal/docs/PAGE/PGP_PRD_CAT_PREREL/PGE_CAT_PREREL_YEAR_2006/PGE_CAT_PREREL_YEAR_2006_MONTH_03/3-01032006-DE-BP.PDF,
 20.06.2006
- Horusitzky, Patrick/ Julienne, Katia/ Lelièvre, Michèle (2006): *Un panorama des minima sociaux en Europe*. Direction de la Recherche des études de l'évaluation et des statistiques: études et Résultats, download von: <http://www.sante.gouv.fr/drees/etude-resultat/er464/er464.pdf>, ausgedruckt am
 30.05.2006.

- INEM (2006a): „Prestación por desempleo de nivel contributivo.“, download von: www.inem.es/ciudadano/desempleo/pdf/Triptico1.1.pdf, 15.05.2006.
- INEM (2006b): “Subsidio de desempleo por agotamiento de la prestación contributiva.”, download von: <http://www.inem.es/ciudadano/desempleo/guias.html>, 28.05.2006.
- INEM (2006c): “Subsidio de desempleo por pérdida del empleo.”, download von: <http://www.inem.es/ciudadano/desempleo/guias.html>, 28.05.2006.
- Klammer, Ute/ Leiber, Simone (2004): „Aktivierung und Eigenverantwortung in europäisch-vergleichender Perspektive“ WSI Mitteilungen 9/2004, S. 514-521.
- Martinek, Hanne (2006): Schweden – Vorbild für die Förderung individueller Existenzsicherung für Frauen. Working Paper Nr. 1 in der Reihe „Working Papers des Projekts Ernährermodell“. Oktober/Dezember 2006. Download unter: <http://www.fu-berlin.de/ernaehrermodell/papers.pdf>.
- Missoc (2004): *Soziale Sicherheit in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz*, download von: http://europa.eu.int/comm/employment_social/publications/2005/keae04001_de.pdf, 28.06.2006.
- Missoc (2006a): “Vergleichende Tabellen zur sozialen Sicherheit” (Auswahl: Dänemark, Arbeitslosigkeit, Mindestsicherung) download von: http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/db/public/compareTables.do?lang=de, 03.04.2006.
- Missoc (2006b): “Vergleichende Tabellen zur sozialen Sicherheit” (Auswahl: Frankreich, Arbeitslosigkeit, Mindestsicherung) download von: http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/db/public/compareTables.do?lang=de, 03.04.2006.
- Missoc (2006c): “Vergleichende Tabellen zur sozialen Sicherheit” (Auswahl: Spanien, Arbeitslosigkeit, Mindestsicherung) download von: http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/db/public/compareTables.do?lang=de, 03.04.2006.
- Missoc (2006d): “Vergleichende Tabellen zur sozialen Sicherheit” (Auswahl: Großbritannien, Arbeitslosigkeit, Mindestsicherung) download von: http://ec.europa.eu/employment_social/missoc/db/public/compareTables.do?lang=de, 03.04.2006.
- Navarro, Vicenç/ Quiroga, Águeda (2003): „La protección social en España y su desconvergencia con la Unión Europea“ download von: http://noconstitucioeuropea.pangea.org/docs/vnavarro_ProteccionSocial.pdf, 19.04.2006.
- Patient UK (2006): *Job Seeker's Allowance* download von <http://www.patient.co.uk/showdoc/23069015/> [sic!], 19.04.2006.
- Projektbericht „Ernährermodell“ (2007): Ehegattenunterhalt und sozialrechtliches Subsidiaritätsprinzip als Hindernisse für eine konsequente Gleichstellung von Frauen in der Existenzsicherung. (Sabine Berghahn, Annegret Künzel, Petra Rostock, Maria Wersig, Antje Asmus, Julia Reinel, Doris Liebscher, Julia Schneider). Januar 2007. Onlinefassung unter www.fu-berlin.de/ernaehrermodell.
- Vodopivec, Milan (2004): *Income Support for the Unemployed. Issues and Options*. Washington, D.C.: World Bank.
- Vroman, Wayne (2005): “Unemployment and Unemployment Compensation: A Global Perspective” (Handout zum Vortrag am 31.05.2006 im Wissenschaftszentrum zu Berlin).
- Werner, Dr. Heinz/ Winkler, Werner (2004): *Unemployment Compensation Systems. A Cross-Country Comparison*. Nürnberg: Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesanstalt für Arbeit (IAB topics No. 56, 204).